

**Antrag zur Aufnahme in die
Bischöfliche Maria-Montessori-Grundschule Bautzen**
(Schulträger Bistum Dresden-Meißen)

Für das Schuljahr

Klassenstufe

Kind		
Name, Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort
	Geschlecht	Religionszugehörigkeit
Anschrift		
Kindereinrichtung Besucht Ihr Kind vor der Schulaufnahme einen Kindergarten? <input type="checkbox"/> ja Welchen: <input type="checkbox"/> nein		
Staatsangehörigkeit und gesundheitliche Besonderheiten Einwilligung zur Erfassung der Staatsangehörigkeit sowie Art und Grad einer Behinderung und chronischen Krankheiten Die Sorgeberechtigten sind mit der Erfassung einverstanden. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Staatsangehörigkeit: Gesundheitliche Besonderheiten		
Eltern		
Name, Vorname Mutter	Anschrift Mutter	Telefon
	Beruf (freiwillig)	
Name, Vorname Vater	Anschrift Vater	Telefon
	Beruf (freiwillig)	
Bei Alleinerziehenden bzw. Lebensgemeinschaften – siehe Rückseite		
Angaben zu Geschwisterkindern (freiwillig)		
Vorname	Alter	Schule / Schulart

Warum soll Ihr Kind die Bischöfliche Maria-Montessori-Grundschule besuchen?

Nur auszufüllen bei Alleinerziehenden bzw. Lebensgemeinschaften:

Einwilligung zur Erfassung zum Sorgerecht Ihres Kindes:
Mir/uns ist bekannt, dass meine/unsere Einwilligung auf freiwilliger Basis erfolgt und ich/wir sie jederzeit ohne Angabe von Gründen für die Zukunft widerrufen kann/können.

- Die Sorgeberechtigten sind damit einverstanden nicht einverstanden

Hinweise an die Personensorgeberechtigten zur Datenweitergabe:
Da die Zahl der Alleinerziehenden oder der Lebensgemeinschaften ohne Trauschein – aber mit gemeinsamen Kindern – zunimmt, spielt die Frage des Sorgerechtes für die Schule eine immer größere Rolle. Davon hängt ab, an wen Schülerdaten weitergegeben werden dürfen. Das Sorgerecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Es unterscheidet verschiedene Gruppen von Sorgeberechtigten. Die häufigsten Konstellationen – mit Konsequenzen für die Befugnis, Daten des Kindes an diese Personen weiterzugeben – sind:

- a) Zusammen lebende Eltern: Gemeinsames Sorgerecht (§ 1626 BGB) = Mitteilung von Daten an beide Elternteile grundsätzlich zulässig
- b) Dauernd getrennt lebende Eltern: Grundsätzlich gemeinsames Sorgerecht, es sei denn, gerichtlich ist etwas anderes geregelt (§ 1671 BGB) = Mitteilung an beide Elternteile zulässig, aber bei gerichtlicher anderer Entscheidung: Übermittlung nur an den festgelegten Sorgeberechtigten
- c) Unverheiratete Partner mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a BGB): a) gemeinsames Sorgerecht bei Abgabe einer Sorgerechtserklärung des Kindesvaters: Übermittlung an beide Elternteile, ansonsten nur an die Mutter

Daher:

Bei Alleinerziehenden:

Haben Sie das alleinige Sorgerecht?

- ja (Bitte Gerichtsurteil vorlegen) nein

Bei Lebensgemeinschaften:

Hat der Vater eine Sorgerechtserklärung abgegeben?

- ja nein

Liegt keine Sorgerechtserklärung vor, wollen aber beide Lebenspartner über die schulischen Leistungen/Belange des gemeinsamen Kindes informiert werden, ist die schriftliche Einverständniserklärung der Mutter erforderlich.

Wir verpflichten uns/Ich verpflichte mich, alle für die Schule relevanten Änderungen umgehend der Schule mitzuteilen.

Wir/Ich bestätige/n die Richtigkeit der obigen Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift aller Personensorgeberechtigten